

als hinein zu fallen. Seine weitere, mehr temperamentvolle als kluge und weise Äußerung: Es gäbe eben immer noch dümmere Leute als Kunstsachverständige, soll als eine eisklare Entgeißung ihm nicht angerechnet werden.

Ganz ernsthaft muß aber zu Meier-Gräfes Einstellung gesagt sein, daß sie das merkwürdige Schauspiel bietet, daß ein Kunstwissenschaftler der Kunstwissenschaft eine Absage erteilt. Denn es steht ja wohl außer jedem Zweifel, daß jede wirklich ernsthafte und eindringliche, wissenschaftlich verantwortliche und nach den Methoden der Kunstwissenschaft erstellte Meinungsäußerung über ein Kunstgut eine „Expertise“ darstellt, gleich, ob dieser Arbeitsaufwand für einen Sammler, einen Händler, einen Liebhaber als Expertise im gangbaren Sinne erstattet wird, oder ob diese wissenschaftliche Behandlung eines Kunstobjektes für die Kunstwissenschaft und ihrem Fortschritt selbst als historische und stilkritische Untersuchung verwertet wird. Im letzteren Falle ist sie (ohne sich substantiell vom ersteren Falle zu unterscheiden), zweifellos die Tätigkeit des Kunstwissenschaftlers überhaupt, und es beruht auf ihr jeder Fortschritt dieser Wissenschaft.

Um die Reihe der Sachverständigen im Wacker-Prozeß und ihrer Gutachten weiter zu verfolgen, sei die gutachtliche Meinungsäußerung Geheimrats Justis von der Berliner Nationalgalerie erwähnt, als eine rein wissenschaftliche im Sinne der akademischen Kunstwissenschaft. Justis erklärt heute, wie damals, alle Wacker'schen van Goghs ausnahmslos für gefälscht. Es ist aber kein Zufall, daß die Verteidigung Wackers gerade im Anschluß an das Gutachten Justis den Antrag stellte, den Maler Spiro als Gegengutachter zu hören, also Justis allein wissenschaftlich basierte Gutachter-tätigkeit durch das Gutachten eines maltechnischen Kenners zu ergänzen, beziehungsweise zu korrigieren versuchte. Hier drängt sich abermals dasselbe vor, was ursprünglich Meier-Gräfe zu seiner Nachfrage nach der Provenienz der Wacker-Bilder veranlaßte. So wie Meier-Gräfe seine subjektive Ueberzeugung als tiefer Kenner (der er trotz allem ist und bleibt) unterbauen und ergänzend sichern wollte durch objektives Material aus der tatsächlichen historischen Provenienz der Streitobjekte, so versuchte nun die Verteidigung Wackers Justis Gutachten als wissenschaftliche Meinungsäußerung zu vervollkommen oder zu korrigieren durch eine maltechnische Expertise seitens des Malers, Restaurators und maltechnischen Kenners Spiro, des aktiven Künstlers.

Damit zeigt sich auch im Falle dieses Prozesses wiederum die heimliche Erkenntnis, daß das subjektive Gutachten als Expertise im Einzelfalle und zur absoluten Sicherheit (nahehin) der Ergänzung bedarf durch eine Echtheitsbewertung von allen Seiten her, was übrigens auch der Kunstkongreß 1930 in Rom über breitere Basis hinweg gesagt haben wollte, als er für bestimmende und zuschreibende Untersuchungen die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit des Kunstwissenschaftlers mit dem Naturwissenschaftler unter dem Leitwort „Cooperation“ festlegte.

In diesem Sinne der notwendigen Ergänzung der vertraulichen Meinungsexpertise des Kenners und der exakten Expertise des Wissenschaftlers durch die Methoden der Naturwissenschaften, der Provenienzforschung, der Materialtechnik (im Gegensatz zur Malweise gemein) und anderer möglicher Zusatzuntersuchungen, ist auch die Ladung des van Gogh-Neffen, Ingenieur Vincent Wilhelm van Gogh,

zu verstehen, der allerdings nur unvollkommene und äußerst unsichere Meinungen zur Provenienz der Wacker-Bilder beitragen konnte, indem er die „Möglichkeit“ zugab, daß „vielleicht und bestenfalls ein oder zwei der Wacker'schen van Gogh“ aus dem Besitze seiner Mutter stammen könnten. Gelegentlich seiner Aussage ist höchstens zu bemerken, daß eine irgendwie „amtliche“ Katalogisierung oder sonstige Listenfestlegung der Hinterlassenschaft bedeutender Maler für die wissenschaftliche und Handelssicherheit des Oeuvres vieles beizutragen vermöchte und zu erwägen wäre.

In der gleichen Absicht der Expertisenvervollkommung durch Anreicherung des schlüssigen Materials von allen nur denkbaren Seiten her, bewegte sich die Vernehmung des Utrechter Kriminalisten Garnier, der der Meinung Ausdruck gab, auf einigen der Wacker'schen van Gogh-Bilder Fingerabdrücke van Goghs identifizieren zu können. Es soll hier auf den Wert oder Unwert der Echtheits-sicherung auch auf dem Wege der kriminalistischen Identifizierungsmethoden nicht weiter eingegangen sein. Die Möglichkeit, daß sogar auch die Daktyloskopie und einzelne andere kriminalistische Untersuchungsmethoden im Einzelfalle Wesentliches zur Objekt- und Echtheitssicherung beizutragen vermögen, und man wäre versucht, diese Möglichkeit ganz insbesondere bei van Gogh zuzugeben, nicht allein seines pastosen Farbauftrags und seiner ganzen manuellen Maltechnik halber.

Es ist mir nicht bekannt, in welchem Umfange von den Wacker'schen van Goghs Farb- und anderweitige Materialanalysen gemacht wurden und was im einzelnen deren Resultat war. Angesichts des schon in Bewegung gesetzten großen Apparates und der langen Dauer der Prozeßvorbereitung, hätte diese Möglichkeit nicht verabsäumt werden dürfen. Ein Bild ist eben nicht allein eine Kunstäußerung, deren Begutachtung auch allein nur dem Kenner oder Kunstwissenschaftler zustände, sondern auch maltechnisches Phänomen im Sinne der malerischen Praxis, die sich wiederum allein dem selbst praktisch tätigen Maler offenbart, und eine Materialkomposition, deren Sachnachprüfung die naturwissenschaftliche Erfahrung und Analyse am besten bewältigen kann. Und ferner — habent sua fata tabulae — es hat eine Geschichte, die sich rückverfolgen läßt, und Sicherungen für Bedeutung und Echtheit in sich bergen kann oder auch nur manche sensationelle Werte anzufügen imstande ist. An seinem Zustandekommen war nicht allein des Malers Genie und Geist, des Pinsels Strich, der Farbe Haft, sondern auch vermittelnd des Malermenschen Körperlichkeit beteiligt und ebenso wie des Rembrandt Gelbtrübung des Augapfels seine ganze Kunstäußerung ursächlich mitbestimmte und sichtbar mitsignierte, so kann auch im vorliegenden Falle van Goghs Fingerspur von mitbestimmender Bedeutung sein, gilt es Echtheit und Rechtheit eines Bildes zu expertisieren.

Doch das Erwähnte (und noch mehr) wäre Pflichtkreis und Lebenskreis der „vollkommenen Expertise“, die letztendlich nichts anderes ist als eine consortial geübte wissenschaftliche Gutachter-tätigkeit an ein und demselben Objekt mit dem Zwecke, dieses nach allen nur sichtbaren und möglichen Seiten hin festzustellen und zu bestimmen. Lediglich eine so gehandhabte Expertentätigkeit könnte im Rahmen aller Zeitmöglichkeiten und der menschlichen Unvollkommenheit Sicherheit geben und Sicherstellung sein auch im Sinne ihres forensischen Wertes. Die „handelsübliche“ oder auch